



# Rundschreiben über die Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen bei Legehennen

Referenz	PCCB/S2/1653994	Datum	<a href="#">28.10.2020</a>
Aktuelle Version	1	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Salmonellen - Bekämpfungsprogramm - Legehennen		

Verfasst von:	Gebilligt von:
Ludivine Cambier, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

## 1. Zielsetzung

In diesem Rundschreiben wird die Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen bei Legehennen (Nutzgeflügel ab dem Legestadium) und bei Hühnern für die Aufzucht der Sorte Legegeflügel sowie das Monitoring bei anderen Spezies von Legegeflügel beschrieben. Nach Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 21. September 2020 mit dem Titel „Arrêté royal relatif à la lutte contre les salmonelles zoonotiques chez les volailles“ ersetzt dieses Rundschreiben das vorherige Rundschreiben mit der Referenz PCCB/S2/409035, dem der Königliche Erlass vom 27. April 2007 über die Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel zugrunde lag.

## 2. Anwendungsbereich

Kapitel 5.1 betrifft Geflügelbetriebe mit Hühnern der Sorte Legegeflügel; Kapitel 5.2 bezieht sich auf Legegeflügel der Spezies Truthühner, Enten, Gänse, Perlhühner, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel in Betrieben mit einer Kapazität von 4999 Stück oder mehr Tieren derselben Geflügelspezies, -kategorie und -sorte; Kapitel 5.3 findet bei Geflügelbetrieben mit Legehennen Anwendung, in denen nur Gruppen für die direkte Abgabe von Eiern an den Endverbraucher gehalten werden; Kapitel 5.4 gilt für Geflügel in Hobbyhaltung, das von Händlern an Hobbyhalter oder Privatpersonen vertrieben wird.

## 3. Referenzen

### 3.1. Gesetzgebung

- AR du 21 septembre 2020 relatif à la lutte contre les salmonelles zoonotiques chez les volailles;
- AM du 21 septembre 2020 relatif à la lutte contre les salmonelles zoonotiques chez les volailles;
- K.E. vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben, wie abgeändert;

- K.E. vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung;
- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern, abgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1003/2005;
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel;
- Verordnung (EU) Nr. 517/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Ziel der Europäischen Union zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies *Gallus gallus* sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission.

### 3.2. Andere

- Vademekum über die Geflügelhaltung und die Salmonellenbekämpfung bei Geflügel.
- Circulaire relative aux conditions générales d'autorisation de détention de volailles (Rundschreiben über die allgemeinen Genehmigungsbedingungen für die Geflügelhaltung).
- Plan d'action salmonelles (Aktionsplan Salmonellen).

## 4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Die Agentur:	Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette;
ARSIA:	Association Régionale de Santé et d'Identification Animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und Identifizierung;
DGZ:	Dierengezondheidszorg Vlaanderen;
Der Fonds:	Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse;
Zugelassenes Labor:	von der FASNK für die Durchführung von Untersuchungen der betreffenden Matrix, Geflügelkategorie und des betreffenden Parameters zugelassenes Labor. Die Liste dieser Labore ist auf der Website der FASNK abrufbar: <a href="http://www.favv-afsca.fgov.be/labor/">http://www.favv-afsca.fgov.be/labor/</a> ;
Akkreditierte Stelle:	Stelle, die über eine Akkreditierung verfügt, die von einer Stelle ausgestellt wurde, mit der das belgische System zur Akkreditierung eine Vereinbarung zur beiderseitigen Anerkennung für Probenahmen mittels Abklatschplatten für Hygienogramme (Rodac), Probenahmen von Trinkwasser und Brunnenwasser sowie tierischen Ausscheidungen und Umgebungsproben hat, wie in dem Vademekum beschrieben. Die Liste der nach Probenart akkreditierten Stellen ist unter folgendem Link abrufbar: <a href="https://economie.fgov.be/fr/themes/qualite-securite/accreditation-belac/organismes-accredites/laboratoires-dessais-test">https://economie.fgov.be/fr/themes/qualite-securite/accreditation-belac/organismes-accredites/laboratoires-dessais-test</a> ;
<i>Salmonella</i> Typhimurium:	<i>Salmonella</i> Typhimurium, einschließlich der monophasischen <i>S. Typhimurium</i> -Stämme mit der Antigenformel [1],4,[5],12:i, wobei 1 und/oder 5 nicht immer vorkommen müssen;
S.e.:	<i>Salmonella</i> Enteritidis;

S.t.:	<i>Salmonella</i> Typhimurium;
Das Vademekum:	das Vademekum über die Geflügelhaltung und die Salmonellenbekämpfung bei Geflügel, wie auf der Website der Agentur veröffentlicht;
LKE:	Lokale Kontrolleinheit der FASNK;
Betriebstierarzt:	zugelassener Tierarzt, mit dem der Verantwortliche eine Vereinbarung - wie in Sanitel registriert - geschlossen hat und mit dem er einen Betreuungsvertrag abschließen kann.

## 5. Die Bekämpfung von Salmonellen bei Legegeflügel

Jeder Verantwortliche eines Legehennenbetriebs ist dazu verpflichtet, jede einzelne Etappe dieses Programms zu befolgen. Die Impfung ist auch bei Hühnern in Hobbyhaltung, die Privatpersonen auf Märkten verkaufen oder die Geflügelbetriebe oder Händler entweder auf Märkten vertreiben oder Privatpersonen zum Kauf anbieten, verpflichtend.

### 5.1 Die Bekämpfung von Salmonellen bei Legehennen

#### a. Impfung

Jeder Bestand Legehennen muss gegen *Salmonella* Enteritidis geimpft sein, die Impfung gegen andere Salmonella-Serotypen ist fakultativ. Die Impfung ist für Gruppen, die als Aufzuchtgruppen in den innergemeinschaftlichen Handel gebracht oder ausgeführt werden, nicht obligatorisch. Im Rahmen der Impfung müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Der benutzte Impfstoff muss eine Marktzulassung für Legehennen haben und im Falle von Lebendimpfstoffen muss auf eine geeignete Methode zurückgegriffen werden, mithilfe derer die wilden Stämme von den Impfstoffstämmen unterschieden werden können.
- Im Falle von Salmonella-Serotypen, für die keine Impfstoffe mit einer Marktzulassung verfügbar sind, kann unter der Verantwortung des Tierarztes und in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung eine Autovakzine verwendet werden.
- Die Legehennen müssen zu den von dem Impfstoffhersteller vorgeschriebenen Zeitpunkten geimpft werden.
- Die Impfung wird vom Betriebstierarzt durchgeführt und der Verantwortliche leistet die zu diesem Zweck nötige Hilfestellung.

**Nur unter der Voraussetzung, dass ein Vertrag für veterinärmedizinische Betreuung mit dem Betriebstierarzt geschlossen wurde** und dass die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind, darf der Verantwortliche die Tiere selbst impfen:

- Der Impfstoff wird vom Betriebstierarzt bereitgestellt.
- Die Impfung wird gemäß einem detaillierten Betriebsimpfschema durchgeführt, welches auf dem Betriebsplan mit Angabe der Bestandsnummer beruht und vom Betriebstierarzt erstellt wurde.
- Der Impfstoff wird gemäß den schriftlichen Anweisungen des Betriebstierarztes aufbewahrt, genutzt und verabreicht. Die schriftlichen Anweisungen sind in der Sprache des Geflügelhalters abgefasst.
- Die Impfung wird in das Register für Arzneimittel eingetragen.

Der Betriebstierarzt stellt für jede Verabreichung oder Abgabe eines Impfstoffs ein getrenntes Verabreichungs- und Abgabedokument aus, auf dem die Bestandsnummern sowie das Schlupfdatum des Tierbestands, für den der Impfstoff bestimmt ist, aufgeführt sind.

- Bei der Verbringung zu einem anderen Betrieb wird der geimpfte Bestand von einer vom Verantwortlichen erstellten Impferklärung sowie einer Kopie der entsprechenden Verabreichungs- und Abgabedokumente, welche die Impfung und den Bestand betreffen, begleitet. Im Bestimmungsbetrieb werden die Impferklärungen 5 Jahre lang aufbewahrt. Die Verwendung eines Standarddokumentes für die Impferklärung ist nicht vorgeschrieben, aber diese muss zumindest die folgenden Angaben umfassen:
  - Nummer des Herkunftsbestandes;
  - Identifizierung des Produktionsdurchgangs, wenn zutreffend;
  - Geflügelkategorie (Legehennen: Eintagsküken, Junghennen, mausernde Tiere);
  - Anzahl der Tiere, auf die sich diese Erklärung bezieht;
  - Name des Impfstoffes;
  - Daten der Impfungen gegen Salmonellen;
  - Nummer(n) des/der entsprechenden Verabreichungs- und Abgabedokuments/-dokumente;
  - Datum der Unterzeichnung;
  - Name und Unterschrift des Verantwortlichen, um die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit der Angaben zu bestätigen.

Eine Kopie des Verabreichungs- und Abgabedokuments ist nicht erforderlich, wenn die Impferklärung alle Angaben dieses Dokuments, einschließlich der Unterschrift des Betriebstierarztes, umfasst.

- Der Verantwortliche eines Bestands Legehennen muss jederzeit einen Nachweis für die Impfung gegen *Salmonella* Enteritidis mit dem/den eventuellen entsprechenden Verabreichungs- und Abgabedokument(en) (oder Kopien derselben) vorzeigen können. Wurde die Gruppe im Ausland geimpft, muss ein Nachweis für die Impfung, der von einem Tierarzt des Herkunftslandes erstellt wurde, vorgelegt werden können.
- Wenn der Tierarzt oder der Verantwortliche die Impfung vernachlässigt, verhindert oder unwirksam macht, muss die LKE benachrichtigt werden.

## **b. Probenahme**

Um das Vorkommen von Salmonellen in einem Bestand zu überprüfen, beprobt der Verantwortliche die einzelnen Bestände zu den folgenden Zeitpunkten:

- bei Eintagsküken;
- in den 2 Wochen vor der Verbringung zu der Produktionseinheit;
- im Alter von 24 Wochen;
- alle 15 Wochen bis zum Ende des Produktionsstadiums.

Um zu vermeiden, dass die Bestände auf einen Impfstamm von S.e. oder S.t. positiv getestet werden, ist es ratsam, die Probenahme in den 2 Wochen vor der Verbringung zu der Produktionseinheit - kurz vor der letzten Impfung und nicht danach - vorzunehmen.

Der Betriebstierarzt assistiert dem Verantwortlichen, bis er der Ansicht ist, dass jener über ausreichende Kenntnisse verfügt, um die Proben zu nehmen. Einmal jährlich erneuert der Betriebstierarzt diese Assistenz. Der Betriebstierarzt notiert das Datum, an dem die Assistenz geleistet wurde, und bestätigt die ausreichenden Kenntnisse im Betriebsregister.

Der Verantwortliche kann für die Entnahme der Proben auch den Betriebstierarzt oder eine akkreditierte Stelle hinzuziehen.

Der Geflügelhalter bleibt jedoch dafür verantwortlich, dass die Probenahme durchgeführt wird und dass die Proben an das Labor der Vereinigung oder ein zugelassenes Labor (nur für Proben von Eintagsküken) geliefert werden. Die Proben, die pro Probenahme und pro Geflügelstall bei

Legehennen und Hühnern für die Aufzucht der Sorte Legegeflügel genommen werden, werden im Labor zu einer Probe zusammengefasst. Demzufolge gibt es nur ein einziges Untersuchungsergebnis pro Probenahme und pro Geflügelstall.

Wenn mehrere Geflügelställe unter ein und derselben Bestandsnummer zusammengelegt sind und einer dieser Geflügelställe positiv auf einen zu bekämpfenden zoonotischen Salmonella-Serotyp getestet wird, werden der gesamte Bestand und demzufolge alle unter diese gleiche Bestandsnummer fallenden Geflügelställe als positiv angesehen.

Werden Produktionsdurchgänge zusammengestellt (siehe Rundschreiben über die allgemeinen Genehmigungsbedingungen für die Geflügelhaltung), erfolgt die Untersuchung auf Salmonellen auf der Ebene der Produktionsdurchgänge.

Der Verantwortliche informiert den Betriebstierarzt innerhalb von 8 Tagen über die Aufstallung eines neuen Bestandes.

Die Untersuchungen der Proben sind Bestandteil des Kontrollprogramms der Agentur und werden auf Kosten der Agentur vorgenommen, mit Ausnahme der Untersuchungen bei Eintagsküken. Die Agentur gewährt keine Entschädigung für Untersuchungen von Proben, die bei einem Altersunterschied von mehr als einer Woche genommen werden. Dann stellt die DGZ oder ARSIA dem Verantwortlichen der Legehennen die Kosten direkt in Rechnung.

Die technischen Modalitäten der Probenahme sind in dem Vademekum beschrieben, welches Sie unter diesem Link einsehen können: <http://www.favv-afsca.be/santeanimale/salmonelles/>

Der Verantwortliche informiert das nächste Glied der Nahrungsmittelkette über alle Ergebnisse der bereits durchgeführten Kontrollen auf Salmonellen, bevor er die Tiere oder Eier verbringt. Das bedeutet vor allem, dass Junghennen nicht befördert werden dürfen, solange das Ergebnis der Untersuchung, die in den 2 Wochen vor der Verbringung zu der Produktionseinheit vorgenommen wird, nicht bekannt ist. Die Übermittlung der Ergebnisse kann auf jede beliebige Art und Weise erfolgen. Werden die Tiere zum Schlachthof verbracht, wird dafür das INK-Formular verwendet. Der Empfänger bewahrt die Ergebnisse 5 Jahre lang auf.

### c. Maßnahmen

Die nachstehenden **vorläufigen Maßnahmen** gelten für den Bestand ab dem Zeitpunkt, an dem im Rahmen einer Untersuchung Salmonellen in diesem Bestand nachgewiesen wurden, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Ergebnis der Serotypisierung bekannt ist:

- Der Betrieb wird unter die Aufsicht der Agentur gestellt und Kontakte zwischen dem Betrieb und betriebsfremden Personen werden eingeschränkt.
- Der Aufzuchtbestand darf zu der Produktionseinheit verbracht werden. Der Produktionsbetrieb, zu dem der positiv getestete Aufzuchtbestand verbracht wurde, muss vorläufig die Maßnahmen, die im Nachfolgenden unter dem Punkt bezüglich der definitiven Maßnahmen beschrieben sind, anwenden. Der Aufzuchtbetrieb muss die folgenden Maßnahmen umsetzen:
  - Vor der Aufstallung neuer Tiere wird der Raum sorgfältig gereinigt und desinfiziert. Die nötige Leerzeit (= zumindest bis der Geflügelstall vollständig trocken ist) wird eingehalten.
  - Nach den Reinigungs- und Desinfektionsvorgängen sowie der Leerzeitperiode müssen ein Hygienogramm und eine Kontrolle zum Nachweis von Salmonellen von der akkreditierten Stelle durchgeführt werden. Die Abstrichkontrolle zum Nachweis von Salmonellen kann auch von dem Betriebstierarzt durchgeführt werden. Der

Geflügelstall muss vor der Probenahme zumindest vollständig trocken sein. Es obliegt dem Verantwortlichen, die akkreditierte Stelle oder den Betriebstierarzt mit diesen Probenahmen zu betrauen:

- Fällt das Ergebnis positiv für Salmonellen (jeder beliebige Serotyp) aus, muss der Geflügelstall erneut gereinigt und desinfiziert werden und noch einmal von der akkreditierten Stelle oder dem Betriebstierarzt auf das Vorkommen von Salmonellen kontrolliert werden. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis aus den Untersuchungsergebnissen hervorgeht, dass in dem Geflügelstall keine Salmonellen mehr vorkommen.
  - Wenn das Ergebnis des Hygienogramms einen Wert über 1,5 aufweist, muss der Geflügelstall erneut gereinigt und desinfiziert werden, und ein neues Hygienogramm wird von der akkreditierten Stelle durchgeführt. Nur bei einem Wert unter oder von höchstens 1,5 können neue Tiere aufgestellt werden.
  - Müssen die Reinigung und Desinfektion erneut vorgenommen werden und wird kein Leitungswasser für die Reinigung verwendet, wird eine bakteriologische Untersuchung des Reinigungswassers anhand einer vom Betriebstierarzt oder von der akkreditierten Stelle entnommenen Probe vorgenommen. Entspricht das Ergebnis nicht den Anforderungen, ist die Verwendung des Wassers verboten, bis neue Untersuchungen zeigen, dass es den Anforderungen genügt.
- Die Eier müssen einer Wärmebehandlung (z.B. Pasteurisierung) unterzogen werden, bevor sie für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden:
    - Auf den Eierbehältern sind die Angaben und Ergebnisse aller Untersuchungen auf Salmonellen vermerkt.
    - **Im Betrieb werden die Eier als Eier der Klasse „B“ gekennzeichnet (mit einem „B“ oder einem farbigen Punkt von mindestens 5 mm Durchmesser). Zu diesem Zweck wird eine für die Kennzeichnung von Konsumeiern geeignete Tinte verwendet. Es ist nicht möglich, nicht gekennzeichnete Eier direkt an die Lebensmittelindustrie zu liefern.**
    - Eier von einem positiv getesteten Bestand und Eier von negativ getesteten Beständen aus derselben Niederlassung werden in getrennten Behältern befördert.
    - Eier aus Betrieben mit positivem Befund werden als letzte gesammelt.
    - Nach der Beförderung werden die Transportmittel und das für die Beförderung benutzte Material gründlich gereinigt und desinfiziert, um die Kontamination anderer Betriebe zu verhüten. Material zur einmaligen Nutzung wird nicht wiederverwendet.
    - Eier eines positiv getesteten Bestands werden bei der Packstelle nicht angenommen, sie werden jedoch umgehend zum Verarbeitungsbetrieb für Eier befördert.

Lässt das Ergebnis der Serotypisierung auf einen zu bekämpfenden zoonotischen Salmonella-Serotyp schließen, werden die im Nachstehenden beschriebenen definitiven Maßnahmen auferlegt. Deutet das Ergebnis auf einen anderen Salmonella-Serotyp als einen zu bekämpfenden zoonotischen Salmonella-Serotyp hin, werden die vorläufigen Maßnahmen aufgehoben.

Die nachstehenden **definitiven Maßnahmen** werden auferlegt, wenn ein Bestand positiv auf einen der beiden zu bekämpfenden zoonotischen Salmonella-Serotypen getestet wird (*Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium). Die Maßnahmen werden auch verhängt, wenn ein zu bekämpfender zoonotischer Salmonella-Serotyp im Rahmen des Monitorings von *Salmonella* Pullorum und *Salmonella* Gallinarum nachgewiesen wird **oder wenn Tiere in einem Geflügelstall aufgestellt wurden, in dem ein zu bekämpfender zoonotischer Salmonella-Serotyp bei dem**

**vorherigen Bestand festgestellt wurde und in dem das Vorkommen dieses Serotyps im Haltungsbereich der Tiere nicht durch eine Abstrichkontrolle ausgeschlossen werden konnte:**

- Es ist verboten, Geflügel mit antimikrobiellen Mitteln zur Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen zu behandeln.
- Der Betrieb wird unter die Aufsicht der Agentur gestellt.
- Die Kontakte mit dem Bestand werden begrenzt: Nur die für die Pflege des Geflügels verantwortliche Person, der Betriebstierarzt, das Personal, das für die Betriebsführung unerlässlich ist, das zuständige Personal der Agentur oder anderer öffentlicher Dienste und Personen, die hinzugezogen werden müssen, um dringende Reparaturen an der Infrastruktur vorzunehmen, haben Zugang.
- Handelt es sich um einen Bestand Eintagsküken, werden diese Tiere innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der positiven Probenahme vernichtet.
- Die Eier müssen einer Wärmebehandlung (z.B. Pasteurisierung) unterzogen werden, bevor sie für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden:
  - Auf den Eierbehältern sind die Angaben und Ergebnisse aller Untersuchungen auf Salmonellen vermerkt. Werden die Eier immer an denselben Verarbeitungsbetrieb für Eier versandt, reicht es aus, das Ergebnis jedes Mal zu übermitteln, wenn eine neue Untersuchung vorgenommen wird.
  - **Im Betrieb werden die Eier als Eier der Klasse „B“ gekennzeichnet (mit einem „B“ oder einem farbigen Punkt von mindestens 5 mm Durchmesser). Zu diesem Zweck wird eine für die Kennzeichnung von Konsumeiern geeignete Tinte verwendet. Es ist nicht möglich, nicht gekennzeichnete Eier direkt an die Lebensmittelindustrie zu liefern.**
  - Eier von einem positiv getesteten Bestand und Eier von negativ getesteten Beständen aus derselben Niederlassung werden in getrennten Behältern befördert.
  - Eier aus Betrieben mit positivem Befund werden als letzte gesammelt.
  - Nach der Beförderung werden die Transportmittel und das für die Beförderung benutzte Material gründlich gereinigt und desinfiziert, um die Kontamination anderer Betriebe zu verhüten. Material zur einmaligen Nutzung wird nicht wiederverwendet.
  - Eier eines positiv getesteten Bestands werden bei der Packstelle nicht angenommen, sie werden jedoch umgehend zum Verarbeitungsbetrieb für Eier befördert.
- Vor der Aufstallung eines neuen Bestands wird der Raum sorgfältig gereinigt und desinfiziert. Die nötige Leerzeit muss eingehalten werden.
- Nach den Reinigungs- und Desinfektionsvorgängen sowie der Leerzeitperiode müssen ein Hygienogramm und eine Kontrolle zum Nachweis von Salmonellen von der akkreditierten Stelle durchgeführt werden. Die Abstrichkontrolle zum Nachweis von Salmonellen kann auch von dem Betriebstierarzt durchgeführt werden. Der Geflügelstall muss vor der Probenahme zumindest vollständig trocken sein. Es obliegt dem Verantwortlichen, die akkreditierte Stelle oder den Betriebstierarzt mit diesen Probenahmen zu betrauen.
  - Fällt das Ergebnis positiv für Salmonellen (jeder beliebige Serotyp) aus, muss der Geflügelstall erneut gereinigt und desinfiziert werden und noch einmal von der akkreditierten Stelle oder dem Betriebstierarzt auf das Vorkommen von Salmonellen kontrolliert werden. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis aus den Untersuchungsergebnissen hervorgeht, dass in dem Geflügelstall keine Salmonellen mehr vorkommen.
  - Wenn das Ergebnis des Hygienogramms einen Wert über 1,5 aufweist, muss der Geflügelstall erneut gereinigt und desinfiziert werden, und ein neues Hygienogramm wird von der akkreditierten Stelle durchgeführt. Nur bei einem Wert unter oder von höchstens 1,5 können neue Tiere aufgestallt werden.

- Müssen die Reinigung und Desinfektion erneut vorgenommen werden und wird kein Leitungswasser für die Reinigung verwendet, wird eine bakteriologische Untersuchung des Reinigungswassers anhand einer vom Betriebstierarzt oder von der akkreditierten Stelle entnommenen Probe vorgenommen. Entspricht das Ergebnis nicht den Anforderungen, ist die Verwendung des Wassers verboten, bis neue Untersuchungen zeigen, dass es den Anforderungen genügt.

**ACHTUNG. Wenn kein Nachweis eines negativen Ergebnisses für Salmonellen erbracht werden kann, wird die folgende Aufstallung als positiv erachtet und folglich werden die gleichen Maßnahmen wie im Falle eines Bestands, der auf einen zu bekämpfenden zoonotischen Salmonella-Serotyp positiv getestet wurde, angewandt!**

**Sobald ein Bestand positiv auf *Salmonella* Enteritidis oder *Salmonella* Typhimurium getestet wird, gelten die Maßnahmen bis zum Ende der Legephase, selbst wenn eine zwischenzeitlich durchgeführte Untersuchung eventuell ein negatives Ergebnis liefert.**

#### **d. Entschädigungen**

Der Fonds gewährt eine Entschädigung für den Wertverlust, der infolge der Schlachtung oder vorzeitigen Vernichtung eines Bestands Eintagsküken entstanden ist, wenn ein zu bekämpfender zoonotischer Salmonella-Serotyp bei dem Bestand nachgewiesen wird. Zu diesem Zweck legt der Eigentümer der Tiere dem Fonds ein Dossier vor. Der Eigentümer verliert jedes Recht auf Entschädigung, wenn die obligatorische Impfung nicht oder unvollständig durchgeführt worden ist.

Der Eigentümer der Tiere kann einen Antrag auf Entschädigung für eine spezielle Desinfektion beim Fonds stellen. Wird das Dossier genehmigt und wird eine Desinfektion gemäß dem von dem Rat des Fonds vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt, kann eine Entschädigung in Höhe von 75 % der anfallenden Kosten mit einem Höchstwert von 7.500 € pro behandeltem Geflügelstall erhalten werden.

#### **e. Amtliche Kontrollen**

Jedes Jahr führt die Agentur mindestens eine amtliche Kontrolle in jedem Legehennenbetrieb durch. Dies ist in der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 vorgeschrieben. Die Kontrolle beinhaltet eine Inspektion der vorgenommenen Probenahme und der Impfung. Ein Bestand wird ebenfalls beprobt. Wird ein Bestand positiv auf S.e. oder S.t. getestet, mit Ausnahme eines Impfstamms, wird auch bei den anderen anwesenden Beständen und dem nächsten in derselben Produktionseinheit aufgestellten Bestand im Alter von 22-24 Wochen eine amtliche Probenahme vorgenommen.

Die Probenahme- und Untersuchungsmethoden sind in dem Vademekum beschrieben, welches unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.favv-afsca.be/santeanimale/salmonelles/>

### **5.2 Die Bekämpfung von Salmonellen bei anderen Spezies von Legegeflügel**

Die Impfung von anderen Spezies von Legegeflügel als *Gallus gallus* gegen jeden Salmonella-Serotyp ist fakultativ. Die Impfung muss gemäß den unter 5.1.a) beschriebenen Modalitäten durchgeführt werden.



Betriebe mit einer Kapazität von mindestens 5000 Stück Legegeflügel der Spezies Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel führen eine Probenahme zum Nachweis von zoonotischen Salmonellen in den 3 Wochen vor der Schlachtung durch.

Die Probenahme wird von dem Verantwortlichen vorgenommen. Die technischen Modalitäten der Probenahme sind in dem Vademekum beschrieben, welches unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.favv-afsca.be/santeanimale/salmonelles/>

Des Weiteren werden im Rahmen der Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen die nachstehenden Maßnahmen auferlegt:

- Es ist verboten, Geflügel mit antimikrobiellen Mitteln zu behandeln, um zoonotische Salmonellen zu bekämpfen.
- Alle Ergebnisse der Kontrollen auf Salmonellen werden dem nächsten Glied der Nahrungsmittelkette vor der Verbringung der Tiere oder Erzeugnisse mitgeteilt.

### **5.3 Die Bekämpfung von Salmonellen in Betrieben, die lediglich Eier direkt an den Endverbraucher verkaufen**

In Legehennenbetrieben, deren Eier direkt an den Endverbraucher verkauft werden, wird zweimal pro Jahr eine Untersuchung durchgeführt, wobei zwischen den einzelnen Untersuchungen ein Abstand von mindestens 4 Monaten und höchstens 8 Monaten liegt. Die Untersuchungen müssen in allen Geflügelställen, in denen zum Zeitpunkt der Untersuchung Tiere gehalten werden, vorgenommen werden.

Die Probennahme wird von dem Verantwortlichen des Bestands durchgeführt. Die technischen Modalitäten der Probenahme sind in dem Vademekum beschrieben, welches Sie unter diesem Link abrufen können: <http://www.favv-afsca.be/santeanimale/salmonelles/>.

Wird im Rahmen der Untersuchungen ein zu bekämpfender zoonotischer Salmonella-Serotyp nachgewiesen, gelten die folgenden Maßnahmen:

- Die Eier müssen einer Wärmebehandlung (z.B. Pasteurisierung) unterzogen werden, bevor sie für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden:
  - **Im Betrieb werden die Eier als Eier der Klasse „B“ gekennzeichnet (mit einem „B“ oder einem farbigen Punkt von mindestens 5 mm Durchmesser). Zu diesem Zweck wird eine für die Kennzeichnung von Konsumeiern geeignete Tinte verwendet. Es ist nicht möglich, nicht gekennzeichnete Eier direkt an die Lebensmittelindustrie zu liefern.**
  - Eier eines positiv getesteten Bestands werden bei der Packstelle nicht angenommen, sie werden jedoch umgehend zum Verarbeitungsbetrieb für Eier befördert.
- Vor der Aufstallung neuer Tiere wird der Raum sorgfältig gereinigt und desinfiziert. Die nötige Leerzeit muss eingehalten werden.
- Nach den Reinigungs- und Desinfektionsvorgängen sowie der Leerzeitperiode muss eine Abstrichkontrolle zum Nachweis von Salmonellen von der akkreditierten Stelle oder dem Betriebstierarzt vorgenommen werden. Ist der Betriebstierarzt nicht verfügbar, kann der zugelassene Tierarzt dies auch übernehmen. Der Geflügelstall muss vor der Entnahme zumindest vollständig trocken sein. Es obliegt dem Verantwortlichen, die akkreditierte Stelle oder den Betriebstierarzt oder den zugelassenen Tierarzt mit diesen Abstrichen zu betrauen:
  - Wenn das Ergebnis positiv für Salmonellen (jeder beliebige Serotyp) ausfällt, müssen die Reinigung, die Desinfektion, die Leerzeit sowie die Abstrichkontrolle in dem

Geflügelstall wiederholt werden, bis die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass keine Salmonellen mehr vorkommen.

- Wird kein Leitungswasser für die Reinigung verwendet, wird eine bakteriologische Untersuchung des Reinigungswassers anhand einer vom Betriebstierarzt oder von der akkreditierten Stelle entnommenen Probe vorgenommen. Ist der Betriebstierarzt nicht verfügbar, kann der zugelassene Tierarzt dies auch übernehmen. Entspricht das Ergebnis nicht den Anforderungen, ist die Verwendung des Wassers verboten, bis neue Untersuchungen zeigen, dass es den Anforderungen genügt.
- Eine Probenahme wird zur Kontrolle auf zoonotische Salmonellen bei der folgenden Gruppe beziehungsweise dem folgenden Produktionsdurchgang in den 8 Wochen nach der Aufstallung der Tiere durchgeführt.

#### **5.4. Die Bekämpfung von Salmonellen bei Hühnern in Hobbyhaltung, die von Händlern oder Privatpersonen vermarktet werden**

Die Impfung ist bei Legehennen, die Privatpersonen auf Märkten verkaufen oder die Geflügelbetriebe oder Händler entweder auf Märkten vertreiben oder Privatpersonen zum Kauf anbieten, verpflichtend. Die Impfung muss gemäß den unter 5.1.a) beschriebenen Modalitäten durchgeführt werden.

Händler, die Legehennen an Privatpersonen vertreiben, müssen einmal pro Jahr einen Abstrich vor der ersten Aufstallung von Tieren zum Nachweis eines zu bekämpfenden zoonotischen Salmonella-Serotyps in dem Geflügelstall nehmen. Für den Abstrich muss der Händler seinen Betriebstierarzt oder eine akkreditierte Stelle hinzuziehen. Ist der Betriebstierarzt nicht verfügbar, kann ein zugelassener Tierarzt dies auch übernehmen.

Die technischen Modalitäten der Probenahme sind in dem Vademekum beschrieben, welches Sie unter diesem Link einsehen können: <http://www.favv-afsca.be/santeanimale/salmonelles/>  
Lässt das Ergebnis des Abstriches auf das Vorkommen von S.e. oder S.t. schließen, werden nach der Reinigung und Desinfektion erneut Abstriche genommen, und diese Vorgänge werden wiederholt, bis das Ergebnis für zoonotische Salmonellen (jeder beliebige Serotyp) negativ ist.

## **6. Anhänge**

Nicht zutreffend.

## **7. Überblick der Überarbeitungen**

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
<b>1</b>	<b>Veröffentlichungsdatum</b>	Originalversion